

TARIFBLATT

Fernwärmeversorgung Bensheim 028

- gültig ab 01.01.1988 -

1. Preise (Stand Dezember 1986)

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung.

Er beträgt je m² jährlich 3,04 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je MWh bezogene Wärme 34,81 €

c) Heizwasserfehlmengen

Innerhalb der Kundenanlage entstehende Fehlmengen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Preis je m³ beträgt 3,84 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderung

Die unter Ziffer 1a) und 1b) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,40 + 0,20 \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times \frac{GH}{GH_0}$$

c) Heizwasserfehlmengen

Der unter 1c) genannte Preis für Heizwasserfehlmengen verändert sich zu 60 % im gleichen Verhältnis wie der unter 1 b) genannte Arbeitspreis. 40 % werden als fix angesehen.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis - Stand Dezember 1986

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis - Stand Dezember 1986

ID = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November – Oktober

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel
Basiswert: Stand Dezember 1986 = 44,7 (2015 = 100)

L = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe (B 2) lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum

L₀ = tarifliche Basisvergütung in Vergütungsgruppe (B 2) (s. L.)
Basiswert: 7,96 €/h (Stand Dezember 1986)

Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den Stand Dezember 1986 hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei einer Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

GH = Gewichteter Preis für leichtes Heizöl ab Lager bei mind. 500t Lieferung an den Großhandel, Berichtsort Mannheim, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November – Oktober, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2.

GH₀ = Preis für leichtes Heizöl ab Lager, Berichtsort Mannheim, Ausgangswert: gewichteter Preis November 1985 – Oktober 1986 = 23,57 €/hl

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln in Abstimmung mit dem Kunden den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

Das FVU ist berechtigt, eine rechnerische Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, daß die Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch die Messeinrichtung nicht vorliegt.

Die Verteilung der Fernwärmekosten auf die einzelnen Wohnungen erfolgt durch den Verwalter.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.01. - 31.12.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.